

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

eMail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. April 2014

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines HSG 2014
Zu Zl. BMWFW-52.500/0005-WF/1/6b/2014

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht begrüßt grundsätzlich die Neufassung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes.

Gemäß § 1 Abs. 6 des Entwurfes ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (ausgenommen § 71 Z 1) auch für die Pädagogischen Hochschulen alleine zuständig. Diese Formulierung entspricht dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 in der geltenden Fassung, wo noch die für den gesamten Hochschulbereich (einschließlich der Pädagogischen Hochschulen) zuständige Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur genannt wird. Im HSG 1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 95/1999 wird jedoch im Hinblick auf die Pädagogischen Akademien im § 59 Z 1 eine Reihe von Mitkompetenzen des Unterrichtsressorts festgelegt. Insbesondere legt § 20b des HSG 1998 in der genannten Fassung die Zuständigkeit des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheit fest. Für den Bereich der durch das Hochschulgesetz 2005 geschaffenen Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien ist jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bezüglich der Erhaltung zuständig. Bereits durch die Novelle BGBl. I Nr. 18/2001 und in der Folge durch die Novelle BGBl. I Nr. 47/2007 wurde § 20b Abs. 1 des HSG 1998 allgemein gefasst, indem dem Erhalter der Hochschule die Verpflichtung auferlegt wird.

Der vorliegende Entwurf knüpft an der derzeitigen Rechtslage an. Dies bedeutet, dass

1. im Bereich des neuen § 25 Abs. 1 der Erhalter der Hochschule, d.i.
 - a) im Hinblick auf des Bundesministeriengesetz 1986 bei den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Frauen, bezüglich der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
 - b) bei den privaten Pädagogischen Hochschulen der Hochschulhalter gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005 und
2. im Bereich des § 25 Abs. 3 des Entwurfes gemäß § 1 Abs. 6 des Entwurfes der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der „jeweiligen Hochschulvertretung“, damit auch den Pädagogischen Hochschulvertretungen, Beiträge zu

den ihnen zukommenden Aufgaben (zB fachliche Information der Studierenden) zu leisten hat.

Es erschiene sachlich gerechtfertigt, wenn auch hinsichtlich der Z 2 die fachlich und erhaltungsmäßig für die Pädagogischen Hochschulen zuständigen Ressorts in Betracht gezogen werden.

Für den Vorstand:
SCh.i.R. Dr. Felix Jonak
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt